

**PROVINZ LÜTTICH
GEMEINDE BÜTGENBACH**

**GENEHMIGUNG EINER ERGÄNZUNGSVERORDNUNG ÜBER DIE
EINRICHTUNG EINER EINSEITIGEN MARKIERUNG ZUR VERENGUNG DER
FAHRBAHN IN BÜTGENBACH, "ZUR HÜTTE", AUF HÖHE DER ANLIEGER NR.
34 UND 34A SOWIE VON FAHRBAHNVERENGUNGEN AN DEN KREUZUNGEN
"ZUR HÜTTE"/"HINTER DEM LEHEH" UND "ZUR HÜTTE"/"ZUR HÜTTE"**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

In Erwägung, dass es sich zur Verkehrsberuhigung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Gemeindeweg "Zur Hütte" in Bütgenbach empfiehlt, auf Höhe und an der Seite der Wohnhäuser Nr. 34 und 34A drei Ausweichflächen mit gestreifter Markierung einzurichten

Aufgrund des am 11.03.2021 stattgefundenen Treffens mit der Sicherheitsbeauftragten des ÖDW - OGD2 - Mobilität, Infrastrukturen - Abteilung der lokalen Infrastrukturen - Direktion der sanften Mobilität und der Sicherheit der Straßengestaltung, Frau Josette DOCTEUR;

Aufgrund des vorliegenden, positiven Gutachtens von Frau Josette DOCTEUR vom 25.03.2021 zu dieser Verkehrsmaßnahme;

In Erwägung, dass es sich zudem empfiehlt, an der Kreuzung der Gemeindewege "Zur Hütte" und "Hinter dem Lehen" in Bütgenbach eine einseitige, gestreifte Markierung zur Verengung der Fahrbahn an der Gabelung der beiden Wege einzurichten, um eine bessere Verkehrsübersicht und Verkehrsführung zu schaffen;

In Erwägung, dass aus den gleichen Gründen an der Kreuzung der Gemeindewege "Zur Hütte"/"Zur Hütte" in Bütgenbach sowohl auf Höhe des Anwesens Nr. 71 als auch auf Höhe des Anwesens Nr. 79 eine gestreifte Markierung zur Fahrbahnverengung und somit Verengung des Kreuzungsbereichs eingerichtet werden sollte;

Aufgrund des am 26.05.2020 stattgefundenen Treffens mit der Sicherheitsbeauftragten des ÖDW - OGD2 - Mobilität, Infrastrukturen - Abteilung der lokalen Infrastrukturen - Direktion der sanften Mobilität und der Sicherheit der Straßengestaltung, Frau Josette DOCTEUR;

Aufgrund des vorliegenden, positiven Gutachtens von Frau Josette DOCTEUR vom 10.06.2020 zu dieser Verkehrsmaßnahme;

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Im Gemeindeweg "Zur Hütte" in Bütgenbach werden auf Höhe und auf der Seite der Anwesen Nr. 34 und 34A drei einseitige, gestreifte Markierungen zur Verengung der Fahrbahn auf eine Breite von 3 Metern gemäß beiliegendem Plan Nr. 1 eingerichtet.

Die vorschriftsmäßigen Bodenmarkierungen und Schutzpfosten werden zu diesem Zweck angebracht.

Artikel 2: In Bütgenbach wird an der Kreuzung zwischen dem Gemeindeweg „Hinter dem Lehen“ und dem Gemeindeweg „Zur Hütte“ eine Ausweichzone mit gestreifter Markierung und Schutzpfosten an der Gabelung der beiden Gemeindewege gemäß beiliegendem Plan Nr. 2 eingerichtet.

Die vorschriftsmäßigen Bodenmarkierungen und Schutzpfosten werden zu diesem Zweck angebracht.

Artikel 3: In Bütgenbach wird an der Kreuzung zwischen dem Gemeindeweg "Zur Hütte" und dem Gemeindeweg „Zur Hütte“ eine beidseitige Ausweichzone mit gestreifter Markierung und Schutzpfosten auf Höhe der Anwesen Nr. 71 und Nr. 79 gemäß beiliegendem Plan Nr. 3 eingerichtet.

Die vorschriftsmäßigen Bodenmarkierungen und Schutzpfosten werden zu diesem Zweck angebracht.

Artikel 4: Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch die entsprechenden Verkehrszeichen bekannt gegeben.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird dem für Mobilität zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 7: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnisnahme:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

Verordnet am 26.10.2023

Im Auftrage des Gemeindegremiums:

Die Generaldirektorin,

V. Krings



Der Bürgermeister,

D. Franzen